

Aus den Trümmern von Normen, Leitbildern und Werten im Jahr 1946 gegründet, spiegelt der Betriebs-Berater auch 2021 den Geist seiner Gründer wider, den Geist einer freien und unabhängigen juristischen Fachzeitschrift, die „den Betrieben Rechtskenntnisse vermittelt [und] Rechtshilfe leistet an der Formung neuer Rechtsätze, die für die Betriebe Geltung haben, ...“ (s. Die Schriftleitung – 25 Jahre Der Betriebs-Berater, S. II in diesem Heft). 75 Jahre Betriebs-Berater – das sind 75 Jahre Rechtsentwicklung, 75 Jahre Recht im Wandel (zu „50 Jahre Recht im Umbruch“, s. *Graf von Westphalen*, S. IV in diesem Heft). Denn wie schon die Gründungsväter des Betriebs-Berater ausführten: „Betriebe können nur leben und produzieren, wenn das richtige Recht für sie gefunden wird.“ Nun hängt die Beantwortung der Frage, was denn genau „das richtige Recht“ ist, das es zu finden gilt, nicht nur von den jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den technischen Innovationen, sondern auch vom Rechtsverständnis des Einzelnen ab. Am Beispiel der fortschreitenden Digitalisierung und ihrer Auswirkungen auf das (AGB-)Recht veranschaulichen die in diesem Jubiläumshft im Wirtschaftsrecht erscheinenden Beiträge die Unterschiedlichkeit der hierzu vertretenen Auffassungen mehr als deutlich und stützen damit die Notwendigkeit des offenen und kontroversen Diskurses gerade auch in einer juristischen Fachzeitschrift zur Fortentwicklung des Rechts. Mit *Graf von Westphalen*, seit über 50 Jahren treuer und hochgeschätzter Autor des Betriebs-Berater und Mitglied des Beirats im Ressort Wirtschaftsrecht, in den 70er Jahren Mitglied der Fachkommission Verbraucherschutz beim Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen, äußert sich ein Streiter für die Bewahrung des geltenden AGB-Rechts, mehr noch: für den Schutz des staatlichen Rechts vor der „Privatisierung des Rechts“. Gänzlich anders die Beurteilung von *Heydn*, Befürworterin einer Änderung des B2B-AGB-Rechts, die gerade mit Blick auf die Digitalisierung eine Gesetzesänderung fordert und in ihrem Beitrag einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. (Meinungs-)Vielfalt und Unabhängigkeit – Treiber des Betriebs-Berater – gestern, heute und morgen.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### BGH: Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktion bei einseitiger Änderung der AGB-Banken

Die von einer Bank für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten Klauseln

a) „Künftige Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.“

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. [...] Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.“

b) „Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.“

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für die Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.“

sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

**BGH**, Urteil vom 27.4.2021 – XI ZR 26/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1409-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ Die Entscheidung wird in Heft 25/2021 mit einem Kommentar von *Edelmann* veröffentlicht.

### BGH: Vergütung der Mitglieder eines mit der Überwachung der Planerfüllung betrauten Gläubigerausschusses

Die Vergütung der Mitglieder eines mit der Überwachung der Planerfüllung betrauten Gläubigerausschusses kann Gegenstand einer nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den Ausschussmitgliedern sein.

**BGH**, Urteil vom 6.5.2021 – IX ZR 57/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1409-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Verwaltung

### EU-Kommission: Neue Standardvertragsklauseln für Datentransfer in Drittstaaten

Die EU-Kommission hat am 4.6.2021 Standardvertragsklauseln angenommen, die bei EU-weiten sowie internationalen Datentransfers angewendet werden können. Dabei hat sie auch die neuen Anforderungen der DSGVO sowie die Vorgaben aus dem Schrems-II-Urteil vom 16.7.2020 – C-311/18 (s. dazu *Thieme/Wegmann*, BB 2020, 1922) – berücksichtigt. Für Unternehmen besteht nun Handlungsbedarf, den *Hamann/Wegmann* in einer der Juli-Ausgaben des BB aufzeigen werden. (Newsletter EU-Kommission vom 4.6.2021)

### EU-Kommission: Untersuchung gegen Facebook gestartet

Die EU-Kartellwächter starten eine Untersuchung gegen Facebook wegen des Verdachts auf Wettbewerbsverstöße beim Kleinanzeigen-dienst „Facebook Marketplace“. Sie prüfen, ob Facebook den Wettbewerb auf benachbarten Märkten beeinträchtigen kann, v. a. bei Online-Kleinanzeigen. (Newsletter EU-Kommission vom 4.6.2021)